

1. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine den Patentschutz auf die Gesamtkombination des Patentanspruchs beschränkende Entscheidung der Erteilungsbehörde vor?

PatG. §§ 6, 47.

I. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1938 i. S. G. Sp. (R.) w.
Kommanditgesellschaft Gebr. B. (Bekl.). I 13/38.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger ist Inhaber des vom 20. April 1924 ab wirksamen Patentes 535 932 mit folgendem Anspruch:

Nach dem Stauchverfahren arbeitende Kreuzfalzvorrichtung für Drei- und Mehrbruchbogen, dadurch gekennzeichnet, daß die beim Einlauf in die Maschine vorn befindliche Bogenhälfte bei dem zweimal gefalzten Bogen innen liegt und bei stehender Anordnung des zweiten Falzwerkes das dritte Falzwerk sich so anschließt, daß der aus dem zweiten Falzwerk austretende Bogen der Einlaufrichtung entgegengeführt wird, den dritten Falzer in Richtung auf die Maschine durchläuft und bei Verwendung eines vierten Falzwerkes dieses innerhalb des Maschinengestelles so angeordnet ist, daß die Bogenablage in oder entgegengesetzt zur Einlaufrichtung erfolgt.

Die Maschine des Klagepatents dient zum Falzen von Werkdruck, der in der in Deutschland gebräuchlichen Weise ausgeschossen worden ist. Die von der Beklagten hergestellten und in Verkehr gebrachten Stauchfalzmaschinen erfüllen den gleichen Zweck. Wie bei dem Klagepatent gelangt der Bogen in der Einlaufrichtung in die Falztasche des ersten Falzwerks. Abweichend vom Klagepatent ist das zweite Falzwerk (erstes Kreuzfalzwerk) nicht stehend, sondern liegend angeordnet. Der Bogen wird ihm auf einem Gefördertisch quer zur Einlaufrichtung zugeführt und tritt aus ihm auch in der gleichen Richtung aus. Ein

weiterer Erfördertisch leitet ihn sodann in der Einlaufrichtung zum dritten Falzwerk (zweites Kreuzfalzwerk).

Der Kläger ist der Ansicht, daß diese Bauart sein Patent verlege. Er hat vorgetragen, die stehende Anordnung des zweiten Falzwerks und in Verbindung damit die besondere Anordnung des dritten Falzwerks sei nach dem Klagepatent nur Ausführungsbeispiel. Die Anweisung des Klagepatents, daß die beim Einlauf in die Maschine vorn befindliche Bogenhälfte bei dem zweimal gefalzten Bogen innen liegen müsse, habe allgemeine Bedeutung. Der Sachmann ersehe aus der Patentschrift, daß auch bei einer der Bauart der Beklagten entsprechenden Anordnung der Falzwerke Werkdruck in der in Deutschland üblichen Weise gefalzt werden könne, daß es insbesondere nicht auf senkrechte oder waagerechte Lage des zweiten Falzwerks ankomme.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Unterlassung und Rechnungslegung zu verurteilen sowie ihre Schadensersatzpflicht festzustellen.

Die Beklagte hat unter Bestreiten der Patentverletzung sich insbesondere darauf berufen, daß durch den der Erteilung des Klagepatents zugrunde liegenden Beschluß der Beschwerdeabteilung vom 25. August 1931 der Patentschutz auf die aus dem Patentanspruch ersichtliche Gesamtkombination mit stehender Anordnung des zweiten Falzwerks beschränkt worden sei. Auch nach dem Stande der Technik sei der Schutzbereich auf die Gesamtkombination zu beschränken. Von ihr mache die Beklagte keinen Gebrauch, insbesondere nicht von der damit verbundenen gedrängten Bauweise.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Den Vorinstanzen ist darin beizutreten, daß nach dem Inhalt der Patentschrift die aus dem Patentanspruch ersichtliche Zusammenfassung aller Erfindungsmerkmale, also die Gesamtkombination, Gegenstand des Patentschutzes ist. (Wird näher ausgeführt. Sodann wird dargelegt, daß die Beklagte von der Gesamtkombination des Klagepatents und dem ihr eigenen Vorzug gedrängter und übersichtlicher Bauart keinen Gebrauch gemacht habe. Hierauf wird fortgesetzt.) Übereinstimmung in den Mitteln besteht nur für das in der allgemeinen Fassung des Patentanspruches auch bei waagerechter

Lage des zweiten Falzwerkes zutreffende Erfindungsmerkmal, das sich auf die Innenlage der vorderen Bogenhälfte nach zweimaligem Falzen bezieht.

Danach kommt es entscheidend darauf an, ob etwa die Anweisung, daß nach zweimaligem Falzen die vordere Bogenhälfte innen liegen müsse, eine technische Regel für das Falzen von Werkdruck auf Stauchfalzmaschinen enthält, die sich als selbständig schutzfähiger, über den Gegenstand des Patentbes hinausgehender Erfindungsgedanke darstellt. Voraussetzung hierfür wäre, daß schon mit jener Regel dem Fachmann grundsätzlich der Weg gewiesen würde, wie man auf einer Stauchfalzmaschine in üblicher Weise ausgeschossene Werkdruckbogen, und zwar möglichst unter Verwendung der gleichen Nichtenanten wie beim Druden, mit der richtigen Seitenfolge dreimal über Kreuz falzen könne. Der Fachmann müßte also durch sie ohne erfinderische Überlegung zu einer auf gebrängte Bauart verzichtenden Anordnung der Falzwerke angeleitet werden, die sich als grundsätzliche, auch die angegriffene Bauart umfassende Lösung der bezeichneten Aufgabe darstellt. Selbständigen Schutzes fähig würde der durch die in Rede stehende Regel bezeichnete allgemeine Erfindungsgedanke ferner nur dann sein, wenn das Ergebnis des Erteilungsverfahrens (Verzicht des Anmelders oder einschränkende Verfügung des Patentamts) nicht entgegenstände und wenn er ferner nach dem Stande der Technik als neu, fortschrittlich und erfinderisch anzusehen wäre.

Auf alle weiteren Fragen würde es nicht ankommen, wenn im Erteilungsverfahren unter Ablehnung selbständigen Schutzes für den gekennzeichneten allgemeinen Erfindungsgedanken der Patentschutz durch die Erteilungsbehörde auf die Gesamtkombination des Patentanspruchs beschränkt worden wäre. (Es wird festgestellt, daß die Vorinstanzen sich hierüber nicht klar geäußert haben und anschließend ausgeführt:) Das Revisionsgericht ist auf Grund des von den Vorinstanzen gemürdigten Inhalts der Erteilungsakten in der Lage, von sich aus zu prüfen, ob eine den oben bezeichneten allgemeinen Erfindungsgedanken ausschließende Einschränkung des Patentschutzes durch das Reichspatentamt vorliegt, da es sich dabei im wesentlichen um eine Rechtsfrage handelt. Die Frage ist zu bejahen.

Rechtssirrig ist die Meinung der Revisionsbegründung, auf die das Patent verfallende Entscheidung der Anmeldeabteilung komme es nicht mehr an, weil der Anmelder Beschwerde eingelegt habe und daraufhin

das Patent von der Beschwerdeabteilung in der jetzt vorliegenden Fassung erteilt worden sei. Ausgangspunkt der Erörterung muß vielmehr der die Grundlage des Beschwerdeverfahrens bildende Beschluß der Anmeldeabteilung sein, weil nur dann sich feststellen läßt, ob und inwiefern die Beschwerdeabteilung sich deren Ansicht angeschlossen hat oder davon abgewichen ist.

Der erste Anspruch der bekannt gemachten Ansprüche lautete:

1. Kreuzfalzvorrichtung für Dreibruch- und Mehrbruchbogen, bei welcher der zu falzende Bogen in seinem Lauf durch eine Anschlagmarke gehemmt, dadurch an der Falzstelle durchgebogen und von Falzwalzen nach erfolgter Bruchbildung weitergeleitet wird, dadurch gekennzeichnet, daß der Bogen in solcher Weise durch das zweite Falzwerk geleitet wird, daß die beim Einlaß in die Maschine vorn befindliche Bogenhälfte beim zweimal gefalzten Bogen innen liegt.

Von den folgenden Ansprüchen bezog sich Anspruch 2 auf die Anordnung des Richtlineals, Anspruch 3 auf die Art der Wiegung des Bogens im zweiten Falzwerk und Anspruch 4 auf den Fall senkrechter Anordnung des zweiten Falzwerks.

Die Ansprüche 5 und 6 lauteten sodann:

5. Kreuzfalzvorrichtung nach Anspruch 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß der zweimal gefalzte Bogen durch das dritte Falzwerk in der Richtung auf die Maschine zu geleitet wird.

6. Kreuzfalzvorrichtung nach Anspruch 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß das vierte Falzwerk innerhalb des Maschinengestells angeordnet ist und die Bogenablage in oder entgegengesetzt zur Einlaufrichtung erfolgt.

In dem das Patent versagenden Beschluß vom 10. Januar 1929 führte die Anmeldeabteilung, insbesondere unter Bezugnahme auf das deutsche Patent 195131, dem Sinne nach aus, hierdurch sei eine Stauchfalzmaschine für Zweibruchbogen bekannt geworden, auf der Bogen von der üblichen Ausschließung in der im Anspruch 1 gekennzeichneten Weise gefalzt werden könnten. Zur Ausbildung dieser Maschine für Drei- und Mehrbruchfalzung von Werkdruck sei nur die Einfügung eines dritten und gegebenenfalls vierten Falzwerks erforderlich. Dazu bedürfe es keiner erfinderischen Denkleistung des Fachmannes. Die Ansprüche 2 bis 4 enthielten ebenfalls nur naheliegende Maßnahmen. Im Zwischenbescheide vom 21. Mai 1928 hatte

die Anmeldeabteilung mit einer im wesentlichen gleichen Begründung ausgeführt, als neu und patentfähig bleibe nur die in den Ansprüchen 5 und 6 gekennzeichnete Anordnung übrig, die eine besonders gedrängte und dadurch vorteilhafte Ausbildung der Falzmaschine ermögliche. Demgemäß schlug die Anmeldeabteilung folgenden ersten Anspruch vor:

Nach dem Stauchverfahren arbeitende Stauchfalzvorrichtung, bei der das zweite Falzwerk derart zu dem ersten angeordnet ist, daß die beim Einlauf in die Maschine vorn befindliche Hogenhälfte beim zweimal gefalzten Hogen innen liegt, dadurch gekennzeichnet, daß ein drittes Falzwerk derart angeordnet ist, daß der dreimal gefalzte Hogen in der Richtung auf die Maschine zu geleitet wird.

Im Beschwerdeverfahren erbat der Anmelder zunächst Erteilung des Patentes mit den ausgelegten Ansprüchen 1, 5 und 6. Die Ansprüche 2 bis 4 ließ er fallen.

Die Beschwerdeabteilung nahm auf Grund einer mündlichen Verhandlung vom 28. März 1930 die Erteilung des Patentes unter der Voraussetzung in Aussicht, daß die Ansprüche 1, 5 und 6 der Anmeldung zusammengefaßt würden. Unrichtig ist die Ansicht der Revisionsbegründung, der Anmelder habe in seinen Eingaben vom 15. und 18. September 1930 ohne Widerspruch nähere Angaben über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung gemacht. Dazu braucht nur auf die Eingaben der Einspruchsbeteiligten vom 9. und 27. Mai sowie vom 12. und 27. November 1930 verwiesen zu werden, in denen wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß entgegen den Auslegungsversuchen des Anmelders nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung der ausgelegte Anspruch 1 als nicht patentfähig abgelehnt und der in Aussicht genommene Schutz auf die durch Zusammenfassung der drei Ansprüche entstehende Gesamtkombination zu beschränken sei. Der vom Anmelder mit der Eingabe vom 14. Mai 1930 vorgelegte neue Entwurf der Patentschrift wurde hemängelt.

Der Anspruch des Entwurfes lautete:

Kreuzfalzvorrichtung für Dreibruch- oder Mehrbruchbogen, bei welcher der zu falzende Hogen in seinem Lauf durch eine Anschlagmarke gehemmt, dadurch an der Falzstelle durchgebogen und von Falzwalzen erfaßt und weitergeleitet wird, gekennzeichnet durch eine solche Anordnung des zweiten Falzwerkes, daß die beim Einlaufen in das erste Falzwerk vorn befindliche Hogenhälfte nach dem zweiten

Falz (ersten Kreuzfalz) eingeschlagen ist und der Bogen durch das dritte Falzwerk (zweite Kreuzfalzwerk) in der Richtung auf die Maschine zu geleitet wird, während das vierte Falzwerk (dritte Kreuzfalzwerk) innerhalb der Maschine angeordnet ist und die Bogenablage in oder entgegengesetzt zur Einlaufrichtung erfolgt.

Darauf erging am 31. Dezember 1930 ein Zwischenbescheid der Beschwerdeabteilung, in dem es heißt: die vom Anmelder vorgeschlagene Gesamtanordnung habe nicht auf der Hand gelegen. Danach sei zunächst das zweite Falzwerk so angeordnet, daß nach der zweiten Falzung die beim Einlauf in die Maschine vorn befindliche Bogenhälfte innen liege. Zur Erreichung dieses Zieles müsse bei Vorhandensein eines dritten und vierten Falzwerkes der Bogen nach unten geführt werden. An diese bei Falzmaschinen schon bekannte Anordnung schließe sich nach der Erfindung das dritte Falzwerk derart an, daß der dreimal gefalzte Bogen zwischen Führungen unterhalb des Einführtisches gelange, also in Richtung auf die Maschine zu geleitet werde. Wenn noch mit einem vierten Falzwerk gearbeitet werde, so sei auch dieses innerhalb des Gestells unterhalb des Einlaufisches angeordnet.

Anschließend schlug die Beschwerdeabteilung folgenden Patentanspruch vor:

Nach dem Stauchverfahren arbeitende Kreuzfalzvorrichtung für Drei- und Mehrbruchbogen, dadurch gekennzeichnet, daß die beim Einlauf in die Maschine vorn befindliche Bogenhälfte bei dem nach unten geführten, zweimal gefalzten Bogen innen liegt und das dritte Falzwerk sich so anschließt, daß der dreimal gefalzte Bogen zwischen die Führungen unterhalb des Einführtisches, also in Richtung auf die Maschine zu geleitet wird und bei Verwendung eines vierten Falzwerkes dieses innerhalb des Maschinengestells so angeordnet ist, daß die Bogenablage in oder entgegengesetzt zur Einlaufrichtung erfolgt.

Erläuternd bemerkte hierzu der Bescheid: in solcher Fassung bringe der Anspruch die tatsächliche Lage der einzelnen Falzwerke klar zum Ausdruck. Keine der bekannten Einrichtungen habe diese Gesamtanordnung der Falzwerke. Von einem gedrängten Zusammenbau und der besonderen Anordnung der Falzwerke sei in den Vorveröffentlichungen keine Rede. Die im Anspruch gekennzeichnete Maschine beanspruche infolge ihrer außerordentlich gedrängten Bau-

weise verhältnismäßig wenig Raum. Auch erleichtere diese Bauweise die Übersicht über die Falzwerke und die ganze Maschine. Schon diese Vorteile rechtfertigten die Erteilung eines Patentes auf die Gesamtanordnung. Die Lösung der Aufgabe, bei richtiger Seitenfolge und normaler Auschiebung der Bogen die Falzwerke möglichst unter Raumsparung innerhalb des Gestells anzuordnen, sei eine fortschrittliche Leistung.

Zusammenfassend heißt es dann am Schluß nach Hinweis darauf, daß die vorgelegte Beschreibung diesen Darlegungen nicht entspreche: nach Zusammenziehung der Ansprüche 1, 5 und 6 müsse viel klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß nur der erörterte Zusammenbau die Erfindung ausmache.

Als Zweck der Zusammenfassung der Ansprüche ist in diesem Bescheid unnützverständlich angegeben, daß nur die Gesamtanordnung der Falzwerke schutzfähig sei und demgemäß geschützt werden könne. Ihr erfinderischer Fortschritt ist hierbei darin gesehen worden, daß sie mit der Möglichkeit, in üblicher Weise ausgehobenen Werkdruck mit richtiger Seitenfolge zu falzen, eine gedrängte und übersichtliche Bauart der Maschine verbinde.

Demgegenüber machte allerdings der Anmelder in seiner Eingabe vom 4. März 1931 dem Sinne nach geltend, der Inhalt des bekanntgemachten Anspruchs 1 bilde den Kern seiner Erfindung, dessen Anerkennung er mit der Beschwerde verfolgt habe. Die Innenlage der beim Einlauf vorn befindlichen Bogenhälfte nach dem zweiten Falzen lasse sich auch mit waagerechter Anordnung des zweiten Falzwerkes erreichen. Es sei daher nicht notwendig, den Bogen nach unten zu führen. Es habe nicht in der Absicht des Anmelders gelegen, den nachgesuchten Patentschutz einzuschränken auf das in der Zeichnung dargestellte und in der Beschreibung erläuterte Ausführungsbeispiel. Nach den ursprünglichen Anmeldeunterlagen beziehe sich die Regel des ausgelegten Anspruchs 1 unabhängig von stehender oder liegender Anordnung des zweiten Falzwerkes allgemein auf Stauchfalzmaschinen für Stauchfalzung von drei oder mehr Brücken. Erst die besondere Anordnung des dritten Falzwerkes habe die stehende Anordnung des zweiten Falzwerkes zur Voraussetzung. Das Ausführungsbeispiel zeige diese besondere Bauart. Die Geschlossenheit der Maschine werde dadurch erreicht, daß das dritte Falzwerk in der Richtung des Einlaufendes der Maschine an das zweite angeschlossen

werden könne, wenn in diesem der Bogen nach der Regel des ausgelegten Anspruchs 1 gefalzt werde. Daraus folge dann die Möglichkeit, die Bogenablage am Einführende im Handbereich des Maschinenwärters anzuordnen.

Dieser Eingabe fügte der Anmelder eine neue Beschreibung und den Patentanspruch in einer Fassung bei, die im wesentlichen der jetzt vorliegenden entspricht.

Die Einspruchsbeteiligten widersprachen auch diesen Darlegungen des Anmelders unter Hinweis darauf, daß der von der Beschwerdeabteilung mit Rücksicht auf den Stand der Technik geforderten Zusammenfassung der Ansprüche nur der Sinn einer Beschränkung des Patentschutzes auf die Gesamtanordnung beigelegt werden könne.

Die Beschwerdeabteilung verwies im Bescheid vom 27. Mai 1931 auf den früheren Bescheid vom 31. Dezember 1930 und stellte erneut fest, daß mit Rücksicht auf den Stand der Technik die Erfindung in dem besonderen Zusammenbau der Maschine zu sehen sei. In diesem Sinne schrieb sie gewisse Änderungen der Beschreibung vor, nahm aber den vom Anmelder vorgelegten Anspruch mit unwesentlicher Änderung der Fassung an. Eine weitere Ergänzung der Beschreibung wurde durch Bescheid vom 9. Juni 1931 verfügt.

Der Anmelder nahm die verlangten Änderungen vor, blieb aber noch in einer Eingabe vom 3. Juni 1931 dabei, die in Beschreibung und Zeichnung dargestellte Maschine sei nur ein Ausführungsbeispiel. Es sei eine Lösung der allgemeinen Aufgabe offenbart, bei Staudfalszmaschinen für drei und mehr Brüche mit richtiger Bogenanlage und Seitenfolge zu falzen. Die stehende Anordnung des zweiten Falzwerkes habe außerdem den Vorteil der übersichtlichen und geschlossenen Bauweise.

Die Beschwerdeabteilung erteilte sodann das Patent mit Beschluß vom 25. August 1931. Zu den Gründen billigte sie ausdrücklich die Ausführungen der Anmeldeabteilung im Beschluß vom 10. Januar 1929 über die mangelnde Patentfähigkeit des ausgelegten Anspruchs 1. Ergänzend fügte sie hinzu, im Hinblick auf die Patentschrift 195131 habe es keiner Erfindung bedurft, um eine Kreuzfalszmaschine für Drei- und Mehrbruchfalszung so auszubilden, daß die zweite Falzung in der bei Zweibruchfalszmaschinen bekannten Art ausgeführt werde. Die Anmeldeabteilung habe daher mit Recht für den bekanntgemachten Hauptanspruch Patentschutz verjagt. Nachdem nunmehr

die Anmeldung durch Zusammenfassung der früheren Ansprüche 1, 5 und 6 erheblich eingeschränkt worden sei und der Anmelder sich mit den verlangten Änderungen der Beschreibung einverstanden erklärt habe, sei das Patent aus den Gründen des Bescheides vom 31. Dezember 1930 zu erteilen.

Der dargelegte Gang des Beschwerdeverfahrens, insbesondere die Begründung des Erteilungsbeschlusses ergibt zweifelsfrei: In Übereinstimmung mit der Anmeldeabteilung hat die Beschwerdeabteilung die Regel des ausgelegten Anspruchs 1, die sich mit dem vom Kläger geltend gemachten allgemeinen Erfindungsgedanken deckt, nach dem Stande der Technik für nicht schutzfähig erachtet und aus diesem Grunde die Zusammenfassung der Ansprüche 1, 5 und 6 und eine entsprechende Änderung der Beschreibung gefordert. Nach Erfüllung dieses Verlangers durch den Anmelder hat sie Patentschutz nur erteilt für die danach als Gegenstand des Schutzes allein übrig bleibende Gesamtkombination des Patentanspruchs, weil hierdurch zu der Möglichkeit, den nach allgemeinem Brauch ausgeschossenen Werkdruck auf Staudrucksalzmäschinen mit der richtigen Vogenanlage und Seitenfolge zu falzen, der Vorteil gedrängter Bauart und Übersichtlichkeit der Maschine hinzugefügt worden sei. An diese unzweideutige Beschränkung des Patentschutzes ist der Verleugungsrichter gebunden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem Stande der Technik geboten war. Der Revisionsangriff, die Beschwerdeabteilung habe im Beschluß vom 27. Mai 1931 auf Vorstellungen des Anmelders das Merkmal der Vogenführung nach unten aufgegeben, verkennt, daß die Beschwerdeabteilung auch in jenem Beschlusse unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Bescheid vom 31. Dezember 1930 nur in dem besonderen Zusammenhau der Maschine, also in der Vereinigung aller Merkmale, die Erfindung gesehen hat und daß sie diese die Geschlossenheit der Bauart einschließende Gesamtlösung im Erteilungsbeschlusse in klaren Gegensatz zu dem nicht mehr für patentsfähig erachteten allgemeinen Erfindungsgedanken des bekanntgemachten Hauptanspruches gestellt hat. Unter Billigung der Gründe der Anmeldeabteilung wird festgestellt, daß es nach dem Stande der Technik nicht erfinderisch gewesen sei, das Erfindungsmerkmal, das sich auf die Innenlage der vorderen Vogenhälfte nach dem zweiten Falzen bezog, von Zweibruchsalzmäschinen zu übertragen auf Falzmäschinen für Drei- und Mehrbruchsalzung.

Dieser Feststellung gegenüber ist es auch unerheblich, daß die Patentschrift des Klagepatentes das Merkmal nur für Zweibruchsalzmaschinen als bekannt bezeichnet. Die Tatsache, daß die Beschwerdeabteilung der Übertragung die erfinderische Bedeutung abgesprochen und deshalb, wie im Erteilungsbeschluß unzweideutig zum Ausdruck kommt, durch Zusammenfassung der bekanntgemachten Ansprüche 1, 5 und 6 der Regel des Anspruchs 1 selbständigen Schutz versagt hat, kann nur als eine den Verletzungsrichter bindende Beschränkung des Patentschutzes auf die Gesamtlösung des Patentanspruches aufgefaßt werden.

Gegenüber diesem von der Erteilungsbehörde im Erteilungsbeschluß endgültig und eindeutig kundgegebenen Willen ist es ferner unbeachtlich, daß der Anmelder im Erteilungsverfahren der geforderten Zusammenfassung der bekanntgemachten Ansprüche 1, 5 und 6 eine andere Deutung zu geben versucht hat. Es ist zwar richtig, daß eine zur Beschränkung des Patentschutzes führende Änderung der Ansprüche im Erteilungsverfahren nur vorgenommen werden darf, wenn der Anmelder damit einverstanden ist, weil das Patent nur so erteilt werden kann, wie es beantragt worden ist, daß die ganze Anmeldung also zurückgewiesen werden muß, wenn der Anmelder dem Änderungsverlangen der Erteilungsbehörde nicht entsprechen will. Von diesem Grundsatz ist indessen die Beschwerdeabteilung im Streitfall nicht abgewichen; denn der Anmelder hat sich der Zusammenfassung der ausgelegten Ansprüche 1, 5 und 6 gefügt, wie jene sie in der deutlichen Absicht der Beschränkung des Patentschutzes auf die Gesamtkombination forderte, und er hat auch die verlangten Änderungen der Beschreibung vorgenommen, weil er sich darüber klar war, daß nur hierdurch die Zurückweisung der Beschwerde und damit die Versagung des Patents vermieden werden konnte. Unerheblich ist, daß er dabei, um sich eine möglichst weitgehende Bemessung des Schutzes im Verletzungsprozeß offen zu halten, Ausführungen gemacht hat, die im Widerspruch stehen mit der Einschränkung des Schutzbegehrens auf die Gesamtkombination, wie sie sich notwendig aus der nach Ablehnung des Anspruchs 1 erfolgten Zusammenfassung der Ansprüche 1, 5 und 6 ergibt. Maßgeblich kann vielmehr nur sein, daß er sich den Forderungen der Beschwerdeabteilung unterworfen hat, um das Patent zu erlangen, und daß die Beschwerdeabteilung im Erteilungsbeschluß eindeutig festgelegt hat, nach Versagung selbständigen Schutzes für die Regel

des ausgelegten Anspruchs 1 bleibe als Gegenstand des Schutzes nur die durch Zusammenfassung der Ansprüche 1, 5 und 6 entstandene Gesamtkombination mit dem Vorzuge gedrückter und übersichtlicher Bauart übrig . . .